Stadt Frankfurt (Oder)
Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Vorlage-Nr:	**17/ANT/1117**
Status:	öffentlich
Einreicher:	W. Neumann, Vors. SVV; Dr. M. Wilke, OB; R. Wilke, DIE LINKE; U. Junghanns, CDU/BB; T. Winkler, SPD; J. Gleisenstein, GRÜNE/BI-StE/PIRAT; M. Katzke, LKR; W. Mücke, FDP/StB; W. Möller, AfD
Datum:	24.07.2017

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)

Beratungsfolge:

Datum	**Gremium**
22.08.2017	Dezernentenberatung
04.09.2017	Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss
18.09.2017	Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss
21.09.2017	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtllichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung -.

Begründung:
Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung hat gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltungsführung die bisherige Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtllichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) vom 30.06.1999 auf den Prüfstand gestellt und eine Überarbeitung für notwendig befunden.

Anlagen:
- Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtllichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung –
- Synopse

Vorsitzender Einreicher

Entscheidungsergebnis:

	einstimmig		mit Mehrheit		zurückgezogen
	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
	zur Kenntnis genommen				
überwiesen					
Ausschließung § 22 BbgKVerf	Es wurden keine Ausschließungsgründe angezeigt.				
Wiedervorlage					